

## INHALT

Schulfahrten im Bereich des Hamburger Verkehrsverbundes (Rückfahrkarten für Schul- und Jugendpflegefahrten, sog. F-Fahrscheine) .....	3
Zuständigkeiten des Sachgebiets V 301 .....	5

Das Referat Schulbudgets und Beschaffungen informiert:

### Schulfahrten im Bereich des Hamburger Verkehrsverbundes (Rückfahrkarten für Schul- und Jugendpflegefahrten, sog. F-Fahrscheine)

Die Verwendung von F-Fahrscheinen erleichtert den Erwerb von Fahrkarten für Fahrten im HVV-Bereich. Diese Fahrkarten, die für eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag gültig sind, können bereits im Vorverkauf erworben werden; somit ist ein Lösen von Einzel- und Tageskarten vor Ort (beim Busfahrer oder am Automaten) nicht erforderlich.

Der Einfachheit halber wird nachstehend eine zusammenfassende Darstellung der Tarifbestimmungen sowie des Verfahrensablaufs für die Beschaffung der Ausgabe der F-Fahrscheine gegeben.

#### 1. Allgemeines

F-Fahrscheine dürfen nur für Fahrten zur gemeinschaftlichen Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ausgegeben werden. Sie sind damit Ersatz für den sonst bei anderen Verkehrsunternehmen üblichen Sammelfahrschein für Gruppen.

An der schulischen Veranstaltung müssen mindestens elf Schüler teilnehmen.

Die Schüler können auch einzeln zum bzw. vom Sammelpunkt der Gruppe an- oder abreisen.

F-Fahrscheine eignen sich vorzugsweise für Fahrten zum Schwimmunterricht, zur Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Wanderungen, bei Museums-, Theater-, Konzert- und Opernbesuchen, für Freiluftschulaufenthalte und zur Stadtranderholung.

#### 2. Tarifvorschriften

##### 2.1

F-Fahrscheine werden für folgende Bereiche angeboten:

- für den **Großbereich Hamburg**
- für **zwei Ringe**
- für den **HVV-Gesamtbereich**

F-Fahrscheine können nur auf schriftlichen Antrag (Vordruck des HVV) von den Schulen bezogen werden.

Bezugsberechtigt sind alle Schulen lt. HVV-Schulverzeichnis, für deren Besuch auch Schülerzeitkarten ausgegeben werden.

##### 2.2

Die Rückfahrscheine müssen vor Fahrtantritt mit dem Datumstempelaufdruck des Geltungstages und mit dem Stempelaufdruck der ausgebenden Schule versehen werden.

Rückfahrscheine ohne Angabe des Gültigkeitstages mit Datumstempel sowie des Schulstempels der ausgebenden Schule sind ungültig; Berichtigungen des Verkehrstages sind unzulässig.

Verstempelte sowie nicht benutzte, aber im Voraus gestempelte Einzelfahrscheine dürfen weder handschriftlich noch mit einem erneuten Stempelaufdruck auf einen anderen Verkehrstag berichtigt werden. Beglaubigte Bescheinigungen über eingefügte Änderungen durch Schulstempel und Unterschrift des Schulleiters sind nicht zulässig.

Auf formlosen Antrag des Schulleiters werden derartige Fahrausweise vom Kundenzentrum der HHA (Steinstraße 27, 20095 Hamburg) umgetauscht. Dies kann auch per Post geschehen, wenn die entsprechenden Fahrscheine beigefügt werden. Dabei muss die Nichtinanspruchnahme begründet und eine Erklärung abgegeben werden, dass die Fahrscheine noch nicht benutzt worden sind.

##### 2.3

Die Rückfahrscheine gelten während des mit Datumstempel angegebenen Tages und Schulstempel für den jeweiligen Bereich des Gemeinschaftstarifs des HVV (siehe Ziffer 2.1) mit der Berechtigung zum beliebig häufigen Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und für die dazugehörige Rückfahrt am gleichen Tage.

F-Fahrscheine dürfen jedoch nicht für weitere (private) Fahrten im Laufe des Tages verwendet werden.

##### 2.4

Die Benutzung der Schnellbusse ist auch gegen Lösung von Zuschlagkarten nicht zulässig.

##### 2.5

Für begleitende Lehrer und andere erwachsene Begleitpersonen sind F-Fahrscheine nicht zu verwenden. Begleitpersonen müssen im Besitz von Fahrausweisen zum Normaltarif sein.

### 3. Beschaffung

Die F-Fahrscheine können zentral bei der Hamburger Hochbahn AG (Kundenzentrum), Steinstraße 27, 20095 Hamburg, bezogen werden.

Zur Antragstellung der Schule ist ein Vordruck erforderlich, auf dem die Schulleiter entsprechend ihrem Bedarf für schulische Veranstaltungen den erforderlichen Fahrscheinvorrat beantragen und gegen Barzahlung abholen lassen.

Öffentliche Mittel dürfen für die Beschaffung von F-Fahrscheinen nicht in Anspruch genommen werden.

Das Kundenzentrum der HHA hat um den Hinweis gebeten, dass bei Abholung der F-Fahrscheine nicht mit Kleingeld (wie eingesammelt) bezahlt, sondern dies vorher bei einer Bank in Banknoten umgetauscht wird. Außerdem wird gebeten, F-Fahrscheine nach Möglichkeit nicht an den Tagen um den Monatswechsel herum abzufordern, da dort aufgrund erhöhtem Fahrgastaufkommens, Verzögerungen beim Versand der F-Fahrscheine nicht auszuschließen sind.

#### 3.1

Über die Verwendung der Rückfahrscheine haben die Schulen einen einfachen Nachweis zu führen:

Fahrscheine von Nr. _____ bis Nr. _____	Ausgabe am	Verwendungszweck	Verwendungstag

#### 3.2

Die Fahrscheine gelten als Wertzeichen und sind daher stets unter Verschluss zu halten.

Wegen der Häufung von Diebstahlsfällen in Schulen wird bezüglich der Verwahrung der Fahrscheine sowie des aufgrund ihrer Ausgabe eingesammelten Bargelds auf die „Richtlinien für die Geldverwaltungsstellen (Geldannahmestellen und Handvorschüsse) der BSB“ vom 31. Juli 1986 (MBISchul 1986, S. 25), SchulR HH 5.7.4 besonders hingewiesen.

#### 3.3

Es ist besonders darauf zu achten, dass F-Fahrscheine, für die die öffentliche Hände im Zusammenhang mit dem Defizitausgleich an die Verkehrsunternehmen im HVV erhebliche Zuschüsse leisten, nicht entgegen den Benutzungsbestimmungen ausgegeben werden. Dieses gilt insbesondere für Fahrten einzelner Schüler und auch für Fahrten, die nicht zu schulischen Zwecken dienen.

Jeglicher Missbrauch der Fahrscheine ist zu unterbinden.

## Die Zuständigkeiten des Sachgebiets V 301 für die Bereiche Dauerschulpflichtverletzungen, Schadensersatzangelegenheiten und Zentrales Schülerregister

Leit- zeichen	Name Telefon Zimmer-Nr.	Arbeitstage Lz. Vertreter Telefon Vertreter	Zuständigkeiten	Stand: 01.02.2010
V 301	<b>Barenberg, Jürgen</b> Tel.: 2404 Zi.: E 621	Mo bis Fr V 301-3 Tel.:2405	<b>Leitung des Sachgebietes</b> Zentrales Schülerregister (ZSR), Fachliche Leitstelle ZSR, Schadensersatzangelegenheiten, Schulpflichtverletzungen	
V 301-1	<b>Kalcher, Susanne</b> Tel.: 2155 Zi.: E 611	Mo bis Do V 301-2, V 301-3 Tel.: 3745, 2405	<b>Schadensersatzangelegenheiten</b>  <b>Zuständigkeit</b> nach Straßennamen der Schule	<b>A - H</b>
V 301-2	<b>Čurković, Doris</b> Tel.: 3745 Zi.: E 612	Mo, Di, Do (Telearbeitsplatz) Mi, Fr im Haus	<b>Grundsatzangelegenheiten</b> Rechtsabteilungsprogramm, Statistik, Abnahme von Verpflichtungen, Schülerrenten, Schadensmeldungen/Schuljahresmeldung Betriebs- praktika, Nichtrückgabe von Schulbücher (Schadensersatz), Key-User- Abgleich und SAP, Radfahrprüfung Veröffentlichung: Schulrecht Hamburg, Mitteilungsblatt der BSB	
V 301-3	<b>Popp, Denise</b> Tel.: 2405 Zi.: E 612	Mo bis Fr V 301-2, V 301-1 Tel.: 2155, 3745	<b>Schadensersatzangelegenheiten</b> Forderungen Dritter gegen die Behörde (A bis Z) <b>Zuständigkeit</b> nach Straßennamen der Schule	<b>I – Z</b>
V 301-4	<b>Wolfgramm, Madlen</b> Tel.: 2158 Zi.: E 623	Mo bis Fr V 301-8 Tel.: 2166	<b>Schulpflichtverletzungen / Zentrales Schülerregister</b> Dauerschulpflichtverletzungen: Abmeldung von der Schule/ Ermittlung unversorgter Kinder <b>Zuständigkeit</b> nach Nachnamen des Kindes	<b>N - Z</b>
V 301-5	<b>Wittenburg, Manuela</b> Tel.: 2164 Zi.: E 1520	Mo bis Fr V 301-9 Tel.: 2893	<b>Geschäftsstelle der Rechtsabteilung</b> Kanzleitätigkeiten	
V301P/F	<b>Krogmann, Thomas</b> Tel.: 3494 Zi.: E 624	Mo bis Fr	<b>Projekt Fortuna (Forderungsverwaltung tuning aktiv)</b>	
V 301-6	<b>Borchert, Karin</b> Tel.: 2578 Zi.: E 622	Mo bis Fr V 301- 9 Tel.: 2893	<b>Schulpflichtverletzungen/ Zentrales Schülerregister</b> Dauerschulpflichtverletzungen: Berufliche Schulen	
V 301-7	<b>Kühl, Peter</b> Tel.: 2156 Zi.: E 623	Di bis Fr V 301-4 Tel.: 2158	<b>Schulpflichtverletzungen / Zentrales Schülerregister</b> Dauerschulpflichtverletzungen: Abmeldung von der Schule/ Ermittlung unversorgter Kinder <b>Zuständigkeit</b> nach Nachnamen des Kindes	<b>F - M</b>
V 301-8	<b>Klee, Holger</b> Tel.: 2166 Zi.: E 624	Mo bis Fr V 301-4, Tel.: 2158	<b>Schulpflichtverletzungen / Zentrales Schülerregister</b> Dauerschulpflichtverletzungen: Abmeldung von der Schule/Ermittlung unversorgter Kinder <b>Zuständigkeit</b> nach Nachnamen des Kindes	<b>A - E</b>
V 301-9	<b>Shakouri, Ines</b> Tel.: 2893 Zi.: E 624	Mo bis Fr (vormittags) V 301-5 Tel.: 2164	<b>Geschäftsstelle der Rechtsabteilung</b> Verwaltungsservice – ZSR/Schulpflichtverletzung/Schadensersatzangelegenheiten	
V 301- FL/ZSR V 301-10	<b>Gatzke, Joachim</b> Tel.: 3406 Zi.: E 614	Mo bis Fr V301-11, V 301-5 Tel.: 3459, 2164	<b>Zentrales Schülerregister/ Geschäftsstelle</b> Vorprüfung und Überwachung aller ungleicher Meldedaten, Selektion der kritischen Fälle (26 Tg. nicht aufgenommen, BSB Bearbeitung notwendig + Schulpflichtbeendigung), Korrektur fehlerhafter und doppelter Daten Verwaltungsservice	
V 301- FL/ZSR V 301-11	<b>Hansen, Tekla</b> Tel.: 3459 Zi.: E 613	Mo bis Fr V 301-10 Tel.: 3406	<b>Zentrales Schülerregister</b> Vorprüfung und Überwachung aller ungleicher Meldedaten, Selektion der kritischen Fälle (26 Tg. nicht aufgenommen, BSB Bearbeitung notwendig + Schulpflichtbeendigung), Korrektur fehlerhafter und doppelter Daten Verwaltungsservice	